

Finanzordnung von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Kreisverband Bielefeld

§ 1 Haushalt

1. Die/der Kreiskassier*in erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf, über den der Kreisvorstand berät und beschließt. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung (MV) verabschiedet.
2. Der Haushaltsplan ist gemäß dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung (MFF) beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der in der Regel nächsten vier Jahre zu erkennen ist.
3. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu beachten. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushaltsplan kann Haushaltsvermerke vorsehen.
4. Alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben; ausgenommen sind zweckgebundene Einnahmen. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes geleistet werden. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kredite an Dritte sind unzulässig.
5. Der die Kreiskassierer*in hat durch laufende Haushaltsüberwachung sicherzustellen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Sie/er hat halbjährlich dem Kreisvorstand eine Übersicht über die aktuelle Haushalts- und Finanzsituation zu geben.
6. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsplan nicht auskömmlich ist, hat die/der Kreiskassierer*in unverzüglich dem Kreisvorstand einen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplanes vorzulegen. Bis zu dessen Verabschiedung durch die MV sind die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Kreisverbandes und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes parteiöffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll im Kreisvorstand beraten werden; er wird vom Vorstand, zumindest von der/dem Kreiskassierer*in und einer/m Sprecher*in, unterzeichnet.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Wer Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld ist, entrichtet einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,5 % seines monatlichen Nettoeinkommens, mindestens aber 6 Euro.
2. Eine vorübergehende Beitragsbefreiung aus sozialen Gründen ist möglich.
3. Der individuelle Mitgliedsbeitrag wird jährlich um 3% erhöht. Dies gilt nicht für den Mindestbeitrag.
4. Die Beitragsanpassung wird durch den automatischen Einzug (bzw. durch schriftliche

Rechnungsstellung für Dauerauftragszahler*innen) realisiert. Die Beitragsanpassung durch Einzugsverfahren ist den Mitgliedern vorher unter Einräumung einer angemessenen Widerspruchsfrist schriftlich mitzuteilen.

5. Über Anträge auf Beitragsbefreiung (inkl. Mindestbeitrag) entscheidet der Kreisvorstand.
6. Mitglieder der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Bielefeld, deren Vertreter*innen in den Ratsausschüssen und Aufsichtsräten o.ä. als auch die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld gewählten Mitglieder in Bezirksvertretungen sollen ihre Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als Mandatsträger*innenbeiträge an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld abführen. Die Mitgliederversammlung kann dazu allgemeine Regelungen treffen.

§ 4 Spenden (Zuwendungen)

Der Kreisverband KV ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 5 Reisekosten

1. Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Kreisvorstand, Delegierte) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.
2. Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.
3. Erstattet werden können Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in der jeweils gültigen Höhe der Einkommenssteuerrichtlinien.
4. Der Kreisvorstand kann auf Antrag einen Teil der Kosten für die Bahncard übernehmen.
5. Für den Antrag auf Erstattung von Reisekosten muss der einheitliche Vordruck des Landesverbandes verwendet werden, auf dem die jeweiligen Erstattungssätze vermerkt sind.

§ 6 Kassenwesen/Buchführung

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Haushalts- und Kassenwesens verantwortlich. Er kann die Erledigung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips an die/den Kreisgeschäftsführer*in und/oder Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle delegieren. Die Erteilung und die Ausführung von Kassenanordnungen dürfen nicht in einer Hand liegen.
2. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der „Doppelten Buchführung“.
3. Die/der Kreiskassierer*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes Bielefeld jederzeit auskunftspflichtig.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.
2. Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Kreisvorstandes zu erfolgen. (§ 6 Abs. 3 der Satzung)
3. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über den Umfang der Prüfung und die zu prüfenden Sachverhalte.

§ 8 Ordnungsänderung

Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 10 Satzung Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Bielefeld). Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der MV vom 7.12.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.